

Roland Albrecht
Birkenstr. 5A
86706 Lichtenau

Lichtenau, 14.07.2013

Herrn Ministerpräsident
Winfried Kretschmann
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Offener Brief; Radfahren im Walde

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann,

Sie haben für das Mountainbike-Rennen „Gold Trophy Sabine Spitz“ 2013 in Bad Säckingen als baden-württembergischer Ministerpräsident die Schirmherrschaft übernommen. Mit Ihrer Offenheit gegenüber dem Mountainbiken stehen Sie in bester Tradition Ihrer Partei, denn es war die Fraktion der Grünen, die sich, unterstützt durch die Stellungnahmen der Umweltverbände, im Gesetzgebungsverfahren 1995 zum neuen Landeswahlgesetz vehement gegen die Einführung der unsäglichen 2-m-Regel in § 37 Abs. 3 Satz 2 LWaldG eingesetzt hatte.

Das 1976 in Kraft getretene Landeswaldgesetz hatte sich in der Praxis bewährt, bedurfte aber in ein paar wesentlichen Punkten der Korrektur. Zudem sei die Neuformulierung des § 37 Abs. 3, insbesondere wegen der technischen Entwicklung bei den Fahrrädern notwendig gewesen. So würden zum Beispiel mit den sogenannten Bergfahrrädern unbefestigte, schmale und steile Wege und Pfade befahren. Dies könne zu Gefährdungen anderer Waldbesucher und zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts führen. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass das Radfahren nur auf geeigneten Wegen zulässig sei, ohne die Erholungsmöglichkeiten der Radfahrer unnötig einzuschränken. Fahrradfahren sei nach der vorgesehenen Regelung daher nicht erlaubt auf Fußwegen, auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Waldwegen, wenn sie unter 2 m breit sind (Ausnahmen siehe unten), so die Begründung zum damaligen Gesetzentwurf.

Der frühere Landtagsabgeordnete Johannes Buchter, seit 2003 Bürgermeister von Gäufelden, erwiderte in der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs, [Drucksache 11/5385](#): „Die Regierung will ja das Radfahren im Wald auf Wegen unter 2 m Breite generell verbieten. Ich sage Ihnen, Herr Minister Weiser jetzt schon voraus, daß Sie bei dieser Tour einen Speichenbruch erleiden werden - ganz einfach deswegen, weil erstens Baden-Württemberg das einzige Land im Bundesgebiet ist, das eine solche Regelung vorsieht, und weil Sie zweitens eine solche Regelung vorsehen, ohne den wissenschaftlich gesicherten Beweis angetreten zu haben, daß Radler für größere Erosionsschäden sorgen oder auch nur eine größere Wildstörung hervorrufen als Wanderer. Es ist auch zu bemerken: In den Städten gibt es jede Menge Radwege unter 2 m Breite, auf denen sich wesentlich mehr Fußgänger befinden. Dort passiert praktisch nichts.“

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dort soll es unproblematisch sein, aber im Wald wird es plötzlich zum großen Problem hochstilisiert. Ich sage darauf nur: Da wurde wieder einmal Klientelpflege betrieben.

(Beifall bei den GRÜNEN)“

Auch möchte ich nicht versäumen kurz den Abgeordneten Dr. Caroli, von Ihrem aktuellen Koalitionspartner, der SPD zu zitieren:

„Wir sind trotzdem mit der ganzen Regelung nicht ganz zufrieden und sind in der Zukunft weiterhin offen für Änderungen.“

Tatsächlich haben 2007 und 2010 Abgeordnete der SPD in Anfragen an den Landtag, Drucksachen [14/1089](#) und [14/5786](#), verhalten versucht auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken.

Wie schon die Bedenken im Gesetzgebungsverfahren 1995, wurden auch die beiden Vorstöße insbesondere unter dem Hinweis, das baden-württembergische Landeswaldgesetz sähe bereits die Möglichkeit vor, dass die Forstbehörde Ausnahmen nach § 37 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz LWaldG zulassen könnten, abgewehrt.

Unbestritten sei jedoch, hieß es weiter, dass neben dem vorhandenen Angebot von rund 80.000 Kilometern gut ausgebauter Forststraßen schmalere, fahrtechnisch anspruchsvollere Wege insbesondere für Mountainbiker besonders reizvoll seien. Aufgrund bestehender Interessenskonflikte, unter anderem mit den Wanderverbänden und ungelöster Fragen der Verkehrssicherungspflicht und den damit verbundenen Haftungsfragen sowie der Frage der Übernahme der Kosten für die Streckenunterhaltung sei die Vorlage eines Gesetzentwurfs bis 31. Juli 2010 nicht sinnvoll gewesen. Bei der Beurteilung sei auch zu berücksichtigen, dass jede Änderung der bestehenden Rechtslage zugunsten der Mountainbiker die Rechtsunsicherheit und die Haftungsrisiken von über 200.000 Waldbesitzern in Baden-Württemberg vergrößert haben sollte.

Wie Sie der durch das Land Baden-Württemberg geförderten [Konfliktanalyse aus 2006](#) entnehmen können, handelt es sich vor allem um einen sozialen Konflikt. In diesem Zusammenhang wird vielfach betont, dass sich nach einer intensiven Konfliktphase kurz nach dem Auftreten des Mountainbiken in den 1990er Jahren das Verhältnis auf den Wegen zwischen den Nutzer verbessert hat. Verschlechtert hat es sich wieder durch neue Gesetzesregelungen, die im Rahmen der Novellierung des Landeswaldgesetzes vorgenommen wurden und deren Resultat ein 2-Meter Fahrgebot für Radfahrer ist.

Von Seiten der Planungsakteure wird die Regelung als ein Minimalkonsens verstanden, deren Wirkung, Konflikte zu reduzieren, fragwürdig ist. Ihre Umsetzung kann nicht kontrolliert werden und hat Konfliktpotenziale nicht entschärft. Im Gegenteil, der Konflikt wurde neu entfacht. Forderungen nach einer Deregulierung im Erholungsbereich werden lauter, nicht nur von den Mountainbikern, auch von Reitern und Radfahrern.

Wie sich nicht erst jetzt, insbesondere am Beispiel Kirchzarten mit den Bürgerentscheid zum „Giersberg“ und dem Ende des „Ultra-Bike-Marathon“ herausstellt, bildet § 37 Abs. 3 Satz 2 LWaldG BW den Nährboden für Streit und Zwietracht unter Erholungssuchenden, Vereinen und Dorfgemeinschaften.

Die bestehenden Konflikte mit den Wanderverbänden werden tatsächlich durch die 2-m-Regel erst aufrechterhalten und in allen anderen Bundesländern rechtlich anhand des Maßstabes der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz gelöst. Natürlich haben auch Freiheitsrechte ihre Grenzen. Das Betretungsrecht hat seine Schranken an dem Grundrecht anderer Erholungssuchender, deren Rechtsausübung nicht

verhindert oder mehr als notwendig beeinträchtigt werden darf. Damit kann aber nicht gemeint sein, dass sich, nach der [aktuellsten Studie](#) 2 % der Wanderer sehr und 4,6 % ziemlich an der bloßen Anwesenheit von Radfahrern stören. Dieser Grundsatz der Gemeinverträglichkeit ist bereits in § 37 Abs. 1 Satz 3 LWaldG konkretisiert und verpflichtet zu gegenseitiger Rücksichtnahme. So kann es dem Radfahrer gegebenenfalls geboten sein abzustiegen, um dem Fußgänger dem ihm gebührenden Vorrang einzuräumen. Auf der anderen Seite sind auch die Fußgänger an die Gemeinverträglichkeitsklausel gebunden und dürfen Radfahrer nicht unnötig behindern.

Abgesehen davon, dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 02.10.2012 - Az. VI ZR 311/11 nochmals klargestellt hat, dass Waldbesitzern keine weiteren Verkehrssicherungspflichten auferlegt sind, erfolgte das Betretungsrecht immer schon auf eigene Gefahr und begründet weder für den Staat, und damit insbesondere für die Forstbehörden, noch für die betroffenen Grundeigentümer eine Haftung oder bestimmte Sorgfaltspflichten. Eine Haftung des Eigentümers für die von seinem Grundstück ausgehenden Gefahren würde der Billigkeit widersprechen, weil der Zugang zu seinem Grundstück nicht in seinem eigenen, sondern im öffentlichen Interesse eröffnet wird.

Durch das Betretungsrecht werden Grundeigentümer kraft Gesetzes Beschränkungen in der Rechtsausübung unterworfen, die ihre Grundlage im öffentlichen Recht, insbesondere in der Sozialbindung des Eigentums, haben (Art. 14 Abs. 2 GG). Daher brauchen die Eigentümer aus dem Betretungsrecht auch keine Schäden hinzunehmen, die über ein zumutbares Maß hinausgehen.

Bei Spaziergängern, Wanderern, Läufern wie Radfahrern kann man aber bei gewöhnlicher Ausübung davon ausgehen, dass sie keinen Schaden anrichten. Damit stellt sich aber auch die Frage nach dem Wegeunterhalt, wie in allen anderen Bundesländern auch, gerade nicht.

Im Übrigen belastet das Radfahren die Natur nicht erheblich mehr als das einfache Betreten, soweit es sich auf (ausgewiesene, angelegte) Wege bezieht.

Beschädigungen von Dünen (so empfindliche Dinge gibt's aber in Baden-Württemberg wohl eher weniger) wären nur durch rechtswidrige Nutzungen möglich. Im Übrigen kann drohenden Beeinträchtigungen der Natur bei Bedarf gemäß § 52 Abs. 3 NatSchG durch Schutzverordnungen und Anordnungen entgegengewirkt werden (vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Aktenzeichen: 1 LA 15/09 vom 12.05.2009).

Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz LWaldG kann die Forstbehörde Ausnahmen zulassen.

Bereits 1995 wurde auf diese Möglichkeit hingewiesen, die Anfragen an den Landtag 2007 und 2010 brachten diese Erkenntnis nochmals hervor. Ein [Runder Tisch zum Radfahren](#) zwischen 2006 und 2008, der Baden-Württemberg auf dem Weg zum Fahrradland Nr. 1 sah, hatte zum Mountainbiken dennoch nur folgendes Ergebnis:

„Die gegenwärtige gesetzliche Regelung, die das Radfahren im Wald auf Wegen von unter zwei Meter Breite nur ausnahmsweise erlaubt, ist für das Mountainbiking von Nachteil.

Aus diesem Grunde soll ein Mediationsverfahren durchgeführt werden mit dem Ziel, die aktuellen Konflikte zu lösen und die Situation für die Mountainbiker zu verbessern.“

Das ist nun fünf Jahre her.

Nach zweijährigen Verhandlungen veröffentlichte die Schwarzwald Tourismus GmbH am 17. Juni 2013 die Initiative [„Mehr Singletrails für Mountainbiker im Schwarzwald“](#). Das [Konsenspapier](#) zu dieser Initiative stellt den Minimalkonsens zwischen Tourismus, Forst, beiden Naturparks des Schwarzwaldes und dem Schwarzwaldverein dar.

Aktuell sind im Schwarzwald über 8.500 km MTB-Wege einheitlich markiert. Die Strecken verlaufen bis auf wenige Ausnahmen (ca. 2%) auf Forstwegen mit mehr als 2 m Breite. Durch die Öffnung und Ausweisung von Wegen unter 2 Meter Breite für die Nutzung als so genannte Singletrails für Mountainbiker, soll künftig der Anteil solcher Singletrail-Abschnitte ca. 10% am gesamten MTB-Wegenetz betragen.

Zum einen bedeutet eine Steigerung des Singletrail-Anteils von 2 auf 10% lediglich eine Zunahme um 680 km, während es im Schwarzwald allein mehr als 10.000 km markierter Wanderwege unter 2 m Breite gibt. Die auf den Tourismuseiten angepriesenen „endlosen Singletrails“ bleiben damit ein hohles Werbeversprechen, wenn die Radfahrer diese Wege nicht schiebend oder von der Forststraße aus betrachten sollen.

„Die reizvollen Wurzelpfade werden jedoch nicht schon morgen befahren werden können, erklärte Forstpräsident Joos. Jetzt beginne erst die schwierige Suche nach geeigneten Wegen. Joos betonte, der Forst sei nicht bereit, neue Wege auszuweisen. Die neuen Singletrails müssten aus dem bestehenden Wegenetz heraus entwickelt werden. Und jeder Trail benötige einen Träger, der die Strecke auswähle, sie beschildere und pflege. Erst bei Vorlage einer abgestimmten örtlichen Konzeption werde die zuständige Forstbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landeswaldgesetz erteilen.“, so im [Südkurier vom 18. Juni 2013](#).

So ein „bürokratische Ungeheuer“ muss man sich erst mal einfallen lassen. Dabei hatte man in Baden-Württemberg erst 2005 ein Solches bezüglich des Reitens abgeschafft.

Mit den Schlagzeilen [„Forst will keine Singletrails ausweisen“](#) und [„Kein Interesse an Singletrails“](#) offenbart sich auch die zweite große verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 2 LWaldG. Es gibt keine tatbestandliche Festlegung der Voraussetzungen und auch kein objektives Verfahren. Die Befugnis schmalere Wege im Wald zu nutzen ist daher von einer willkürlichen Freigabe durch die Forstverwaltung abhängig. Ohne behördliche Verfahren und ohne das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sperrungen gemäß Art. 38 LWaldG kann die Forstbehörde durch bloßes Untätigbleiben den Radverkehr ausschließen.

Dabei weiß der Forst sehr wohl, um die Naturverträglichkeit des Mountainbike-Sports, wie das Forstamt Göppingen im Rahmen des [18. Forstliche Mountainbike-Rennens](#) in Schlat 2011 wieder eindrücklich vorgeführt hat. Die Rennstrecke sei nach dem Abbau der Sperrungen kaum wieder zu finden gewesen, trotz der über 1000 Überfahrten in Training und Rennen. Das obwohl im Wettkampf sicher kein schonender Fahrstil gepflegt wurde.

Die Aussicht auf Ausnahmen durch die Forstbehörden nach § 37 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz LWaldG erweist sich als Feigenblatt, das nicht geeignet ist dem Radfahren im Wald auf interessanten Wegen substantiell Raum zu geben.

Herr Ministerpräsident Kretschmann die Vernunft wird sich durchsetzen. Damit in Baden-Württemberg das Radfahren als umweltfreundliche Fortbewegungsart nicht weiter, durch die der 2-m-Regel zugrunde liegenden Vorurteile, diskreditiert wird, sollte es Ihrer Landesregierung ein Anliegen sein dieses Unrecht zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Albrecht